



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 27.02.2015

Nr. 2/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979 21

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2015 21
- Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2015 22
- Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“ 22
- Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ 23
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf 23
- Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen 24
- Berichtigung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt 25
- Berichtigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014 29
- Berichtigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015 30
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2014 31
- Berichtigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015 31
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2014 32
- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern 33
- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp 33
- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle 34
- Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung 35
- Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Sachsenhagen 35
- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Auhagen 36
- Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Flecken Hagenburg 36

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“
2. zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“
3. zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,40 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder für eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 52,63 m beträgt 0,10 €

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet werden, werden je angefangene 15 Sekunden mit 0,10 € berechnet.

d) Zuschläge

aa) Nachtzuschlag

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 4,00 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Fahrleistung einer besetzt gefahrenen Wegstrecke von 52,63 m oder für eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.

bb) Sonn- und Feiertage

Der Grundpreis an Sonn- und Feiertagen beträgt für jede Fahrt 4,00 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder für eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 25.02.2015

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	29.143.100 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	29.143.100 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.009.700 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.142.000 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	368.300 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.125.200 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.439.400 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	518.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.817.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.785.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.183.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 471.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 11.12.2014

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.02.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, des Wirtschaftsbetriebes und des

Hafenbetriebes liegt gem. § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 25.02.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wilharm

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **39.437.400,00 €**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **39.437.400,00 €**
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **142.000,00 €**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **142.000,00 €**
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **37.998.700,00 €**
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **36.408.700,00 €**
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **293.300,00 €**
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **3.410.900,00 €**
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **1.927.600,00 €**
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **400.000,00 €**

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 40.219.600,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 40.219.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.927.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **345 v. H.**
(Grundsteuer A) auf

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **385 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Rinteln, den 27.11.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.02.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.03.2015 bis zum 08.03.2015 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 09.02.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 08.12.2014 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB).

Geltungsbereich (siehe anliegenden Plan):

Der Änderungsbereich umfasst

- die Straßenfläche des „Stichweges Nordring (Stichweg zu Haus-Nummern 14, 16, 22 und 24)“ incl. der Fläche des im Einmündungsbereich gelegenen Trafo-Häuschens sowie
- des Fußweges vom Stichweg bis zum Hausgrundstück Windmühlenstraße 24a,
- das unbebaute Grundstück zwischen Nordring 14, Stichweg und Fußweg, sowie
- die Hausgrundstücke Windmühlenstraße 16, 18, 20 und 22.

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 03.02.2015

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 08.12.2014 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Geltungsbereich (siehe anliegenden Plan):

Der Änderungsbereich liegt an der „Dülwaldstraße“ in einer Entfernung von ca. 320 m bis 350 m östlich des Baches „Bornau“, jeweils in einer Tiefe von 15 m, gemessen von den angrenzenden Straßenbegrenzungslinien. Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Dülwaldstraße (Flurstücke 7/76 und 7/81 der Flur 5, Gemarkung Stadthagen) sowie der angrenzenden Gewerbeflächen (Flurstücke 7/77 und 7/80 der Flur 5, Gemarkung Stadthagen).

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 03.02.2015

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 05. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen von 1992 (Neubekanntmachung 2002), sowie die dazugehörigen DVOs 1 und 2.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) **Vormittagsgruppe:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden, von **7.30 Uhr bis 13.30 Uhr** geöffnet.

(2) **Ganztagsbetreuung:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** geöffnet.

(3) **Krippenbetreuung:** Die Krippe ist von Montag bis Freitag **Halbtags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Ganztags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(4) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder **eine hochansteckende Infektionskrankheit** festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes).

Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Elternrat

(1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger.

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitglieders die Kindertageseinrichtung mehr besucht.

(4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr 125,- €

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

190,- €

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich

in der Zeit von **7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 125,- €**

in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 200,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(2) Sofern es freie Krippenplätze gibt, wird die Möglichkeit eingeräumt, ein U3-Kind § 3 (1) – vorübergehend tageweise zu betreuen und zwar bis zu max. 8 Tage im Monat. Die Gebühr hierfür beträgt 120 € und ist in einer Summe zu entrichten, unabhängig davon, dass die Betreuung an weniger Tagen in Anspruch genommen wird.

Liegen Anfragen/Anmeldungen für eine reguläre Betreuung (ganztags 200,- €) vor, kann die vorübergehende Zusage zurückgenommen werden. Alternativ ist es möglich, dass das Kind dann ganztags angemeldet und betreut wird.

Ist ein U 3- Kind bereits ganztags angemeldet, ist der Wechsel auf eine Tagesbetreuung ausgeschlossen.

(3) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr befindet.

(4) Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt.

(5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(6) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom 29.08.2013 außer Kraft.

Beckedorf, den 05.12.2014

D. Wall
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lauenhagen“

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Lauenhagen – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszugehörigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.500 € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lauenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel

verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

1. am Haus Hauptstraße 11, 31714 Lauenhagen
2. vor dem Grundstück Auf der Horst 1, 31714 Lauenhagen

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 24.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen vom 25.03.1997 außer Kraft.

Lauenhagen, den 24.02.2015

Kappmeier
Bürgermeister

Schütte
Gemeindedirektor

Berichtigung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt

Die Verkündung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.01.2015, Nr. 1/2015, Seite 10-13, ist wegen eines technischen Fehlers in der Druckausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Nachfolgend wird die Satzung erneut und korrekt abgedruckt.

Stadthagen, den 27.02.2015

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

„Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. S.307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Liekwegen, Sülbeck, Helpsen, Kirchhorsten, Südhorsten, Hesse-Hiddensen, Stemmen-Levesen, Seggebruch, Schierneichen-Deinsen-Baum und Tallensen-Echtorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Sofern in der folgenden Satzung Funktionen und Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt in männlicher Form genannt werden, gilt dies auch für das weibliche Geschlecht. Hinsichtlich der Bezeichnung gelten die gültigen Bestimmungen des Landes Niedersachsen, festgelegt im Niedersächsischen Brandschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nieder-

sachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindefeldkommando

1. Das Gemeindefeldkommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindefeldkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Samtgemeinde Nienstädt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Nienstädt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

2. Das Gemeindefeldkommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindefeldsicherheitsbeauftragten als Beisitzer.

3. Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindefeldkommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindefeldkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

4. Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindefeldkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5. Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindefeldkommandos vorzeitig abberufen.

6. Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nienstädt oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

7. Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9. Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2. Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

3. Das Ortskommando besteht aus

- dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

4. Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 7 und 8 entsprechend.

5. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

3. Über den der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht

das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

2. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

3. Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

4. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

5. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

1. Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

2. Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen

4. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1. Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Liekwegen, Sülbeck, Helsen, Kirchhorsten, Südhorsten, Hesse-Hiddensen, Stammen-Levesen, Seggebruch und Tallensen-Echtorf eingerichtet.

2. Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2. Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad Löschmeister vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 13. Januar 2015, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 15.01.2015

Köritz
Gemeindedirektor“

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.980.100	72.100	10.000	2.042.200
ordentliche Aufwendungen	1.980.100	68.400	6.300	2.042.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.745.600	72.000	10.200	1.807.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.500	66.600	0	1.647.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	158.000	81.500	0	239.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200	0	0	200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.745.800	72.000	10.200	1.807.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.738.500	148.100	0	1.886.600

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hesse, den 08. Dezember 2014

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.02.2015, Az 20 14 10/52 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, 20. Februar 2015

Vehling
Bürgermeister

Berichtigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015

Die Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.01.2015, Nr. 1/2015, Seite 15, ist wegen eines technischen Fehlers in der Druckausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Nachfolgend wird die Satzung erneut und korrekt abgedruckt.

Stadthagen, den 27.02.2015

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

„I

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.237.000,00 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.259.800,00 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.081.000,00 €
- 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 995.200,00 €
- 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 300.000,00 €

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Seggebruch, 20. Februar 2014

Köritz
Gemeindedirektor

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern

Die Verkündung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.01.2015, Nr. 1/2015, Seite 15-16, ist wegen eines technischen Fehlers in der Druckausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Nachfolgend wird die Satzung erneut und korrekt abgedruckt.

Stadthagen, den 27.02.2015

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

„Bekanntmachung Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.583.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.583.600 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 100.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 100.000 Euro

2. im Finanzaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.533.200 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.461.800 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 165.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 423.800 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 1.698.200 Euro

- der Auszahlungen des Finanzaushaltes Euro 1.900.600 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 02.12.2014

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Apelern, den 02.01.2015

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Janisch“

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp

Die Verkündung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.01.2015, Nr. 1/2015, Seite 16, ist wegen eines technischen Fehlers in der Druckausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Nachfolgend wird die Satzung erneut und korrekt abgedruckt.

Stadthagen, den 27.02.2015

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

„Bekanntmachung Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 13.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 508.900 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 508.900 Euro

2. im Finanzaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 488.900 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 457.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 50.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500 Euro.
festgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 488.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 511.800 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 13.11.2014

Der Gemeindedirektor
Döpke

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messenkamp, den 02.01.2015

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Döpke

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle

Die Verkündung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.01.2015, Nr. 1/2015, Seite 17, ist wegen eines technischen Fehlers in der Druckausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Nachfolgend wird die Satzung erneut und korrekt abgedruckt.

Stadthagen, den 27.02.2015

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

„Bekanntmachung Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 601.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 601.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 588.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 538.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.900 Euro.
- festgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 588.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 550.000 Euro.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 04.12.2014

Der Gemeindedirektor
Bock

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekannt-

machung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pohle, den 15.01.2015

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock“

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 25. November 2014 den Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 175/13 und 175/14.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 als Anlage 3 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 30. Januar 2015

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Hudalla

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.426.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.710.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.214.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.277.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	162.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.214.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.052.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.429.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.534.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.052.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2015 auf 37 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 27. November 2014

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 28.01.2015 unter dem Aktenzeichen 201410/70 erteilt worden.

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.390.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.425.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	285.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	285.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.231.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	680.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	427.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 Euro
2.7 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0 EUR
2.8 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	160.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.929.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.829.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 08. Dezember 2014

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 16.02.2015 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 26. Januar 2015

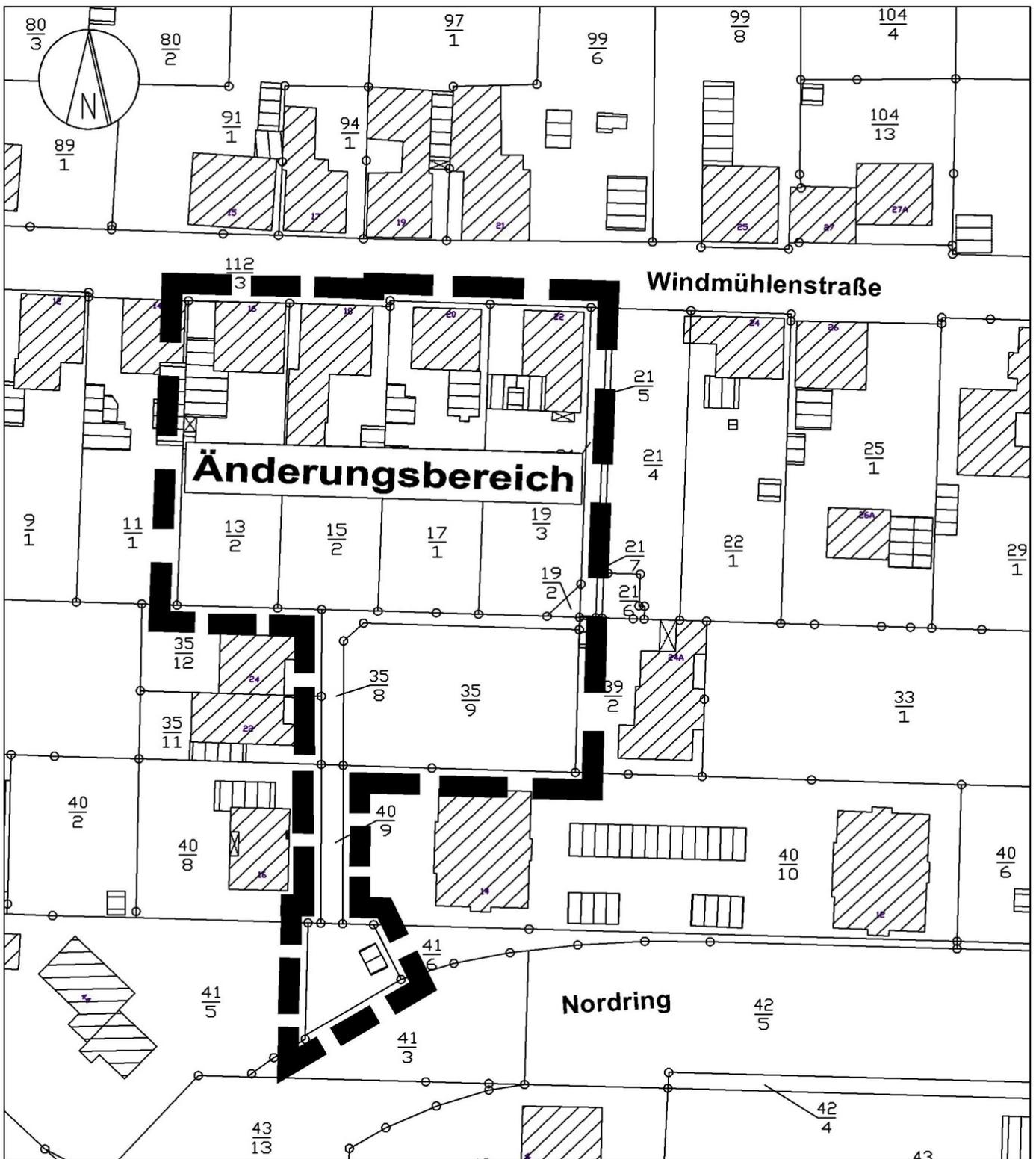
Wedemeier
Gemeindedirektor“

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Windmühlenstraße“
(Amtsblatt Seite 22)

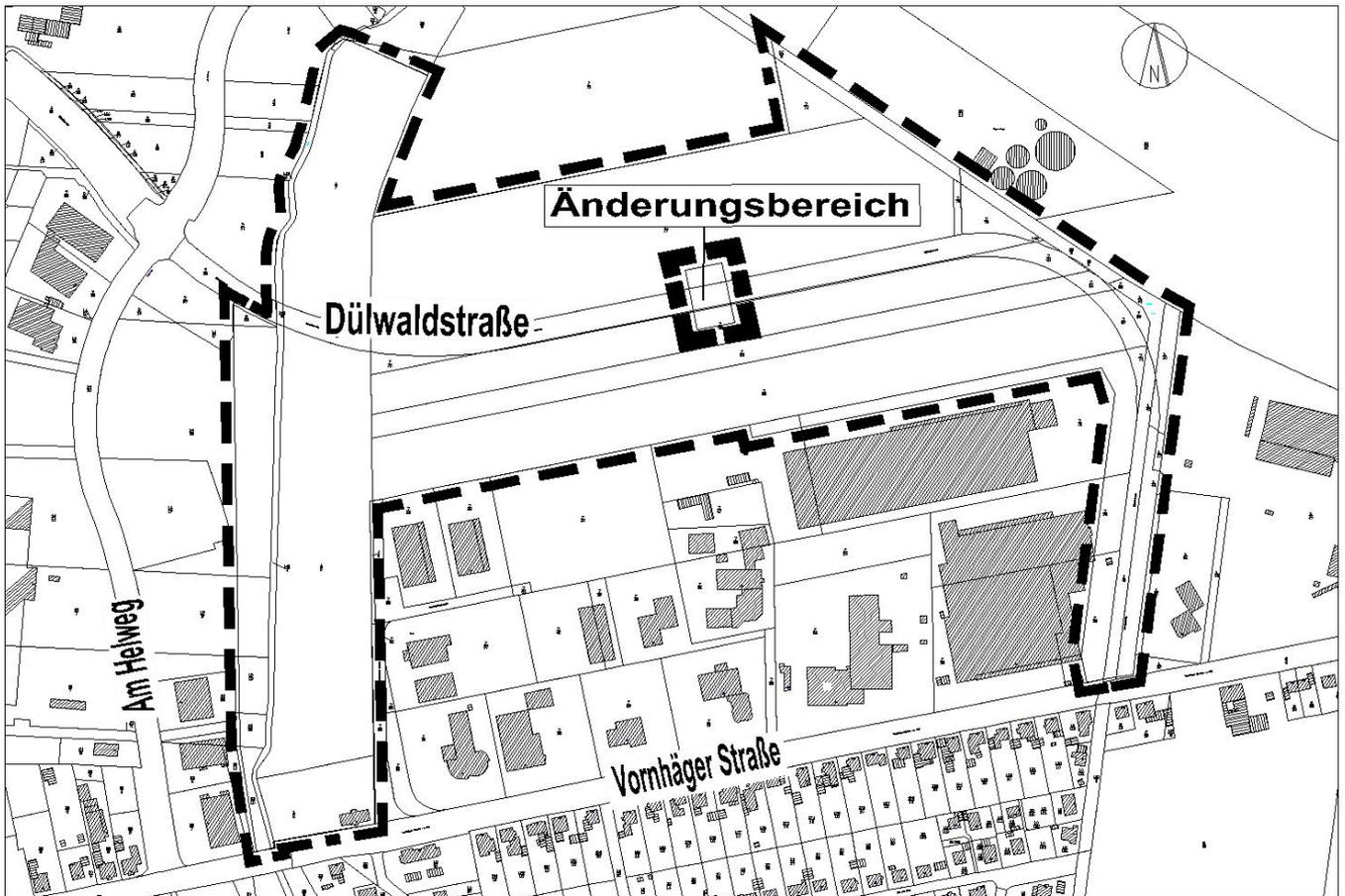


Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Großes Klosterfeld II“
(Amtsblatt Seite 23)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

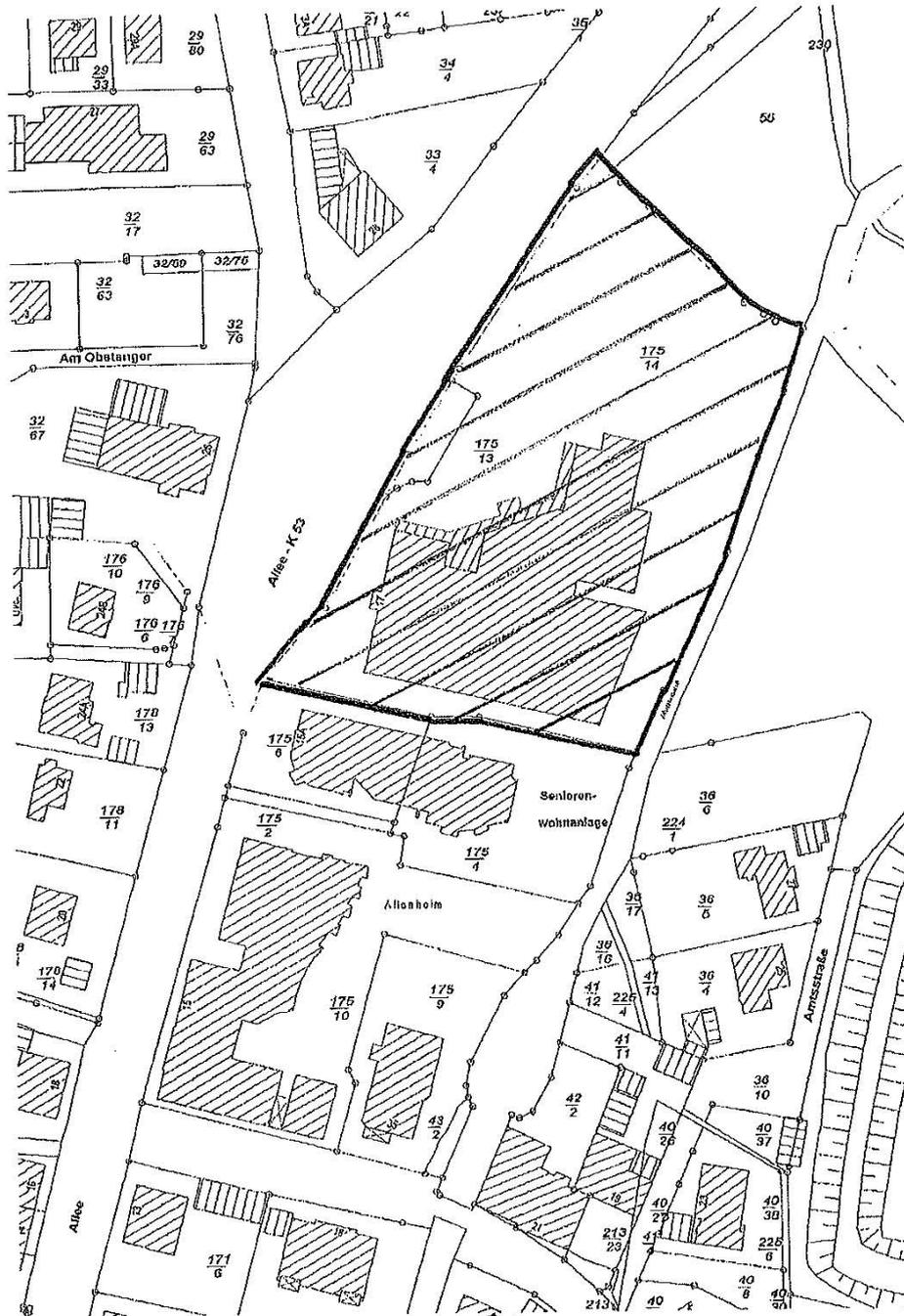
(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung
(Amtsblatt Seite 35)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 23 „Allee“, 3. Änderung
Gemarkung Rodenberg, Flur 8
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.